



Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Ostbayernring von Redwitz bis Schwandorf.

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Zuge der vorangegangenen Planungen wurden vom Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei wurden in 2019/2020 Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass für einzelne Maststandorte (siehe Anlage 1) weitere Kennwerte für die Gründungsverfahren und Fundamenttypen ermittelt werden müssen. Für eine genauere Untersuchung der Bodenverhältnisse sind daher weitere, tiefer gehende Baugrunduntersuchungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und / oder Pächter/Nutzungsberechtigte der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro BUCHHOLZ + PARTNER GmbH beauftragt die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden, hängt unter anderem von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. In dieser Kampagne werden keine Rodungsarbeiten durchgeführt, d.h. Standorte mit Baumbewuchs werden nur soweit untersucht wie dies ohne Baumfällungen möglich ist. Abhängig von den erzielten Zwischenergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen und Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Zeit und Ort der geplanten Maßnahme:

Die Maßnahmen beginnen am 01. März 2021 (9. KW) und enden voraussichtlich am 01. Oktober 2021 (39. KW).

Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab (z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen).

Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste (Anlage 1) mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzt mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird, zudem werden bei Bedarf auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Bodenschutzplatten ergriffen. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entstehen einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH


i. A.

Markus Kretzler
Referent für Bürgerbeteiligung
Public Affairs & Communications
Community Relations


i. V.

Johannes Reichel
Teilprojektleiter Bau
Large Projects AC Germany
Programm South-East

Anlagen:

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

Anhang genehmigt am
 24. Feb. 2021
Habermeier
Büro Oberbürgermeister

Maßnahmenbeschreibung:

In der Regel werden in dieser Kampagne zum Zweck der Baugrunduntersuchung **verrohrte Kernbohrungen und Drucksondierungen (CPT)** durchgeführt.

1. Verrohrte Kernbohrungen



- Bohrergerät zur Beurteilung des Untergrundes
- geplante Bohrtiefe: ca. 15 - 25 m
- Dauer der Sondierung ca. ½ Tag je Standort

2. Drucksondierungen (CPT)



- Sondiergerät zur Beurteilung des Untergrundes
- geplante Sondiertiefe: ca. 15 – 25 m
- Dauer der Sondierung: ca. 2 Stunden je Standort

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Stadt Schwandorf

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
86	Schwandorf	Fronberg	602	471
87	Schwandorf	Fronberg	595	478
88	Schwandorf	Fronberg	638	484
89	Schwandorf	Fronberg	642	488
90	Schwandorf	Fronberg	662	483
91	Schwandorf	Krondorf	511	507
91	Schwandorf	Krondorf	511	508
91	Schwandorf	Krondorf	512	503
92	Schwandorf	Krondorf	519	510
93	Schwandorf	Krondorf	473	505
94	Schwandorf	Krondorf	447	517
95	Schwandorf	Krondorf	117	468
95	Schwandorf	Krondorf	118	517
95	Schwandorf	Krondorf	123	523
95	Schwandorf	Krondorf	123	524
96	Schwandorf	Krondorf	73	503
96	Schwandorf	Krondorf	74	503
97	Schwandorf	Ettmannsdorf	429/3	507
97	Schwandorf	Ettmannsdorf	429/3	508
98	Schwandorf	Ettmannsdorf	430	468
99	Schwandorf	Ettmannsdorf	430/3	87
100	Schwandorf	Ettmannsdorf	454/2	553
100	Schwandorf	Ettmannsdorf	454/2	554
101	Schwandorf	Gögglbach	307	557
102	Schwandorf	Gögglbach	251	558
103	Schwandorf	Gögglbach	231	558
104	Schwandorf	Gögglbach	197	566
105	Schwandorf	Gögglbach	180	468
106	Schwandorf	Gögglbach	173	571
107	Schwandorf	Dachelhofen	358	578
108	Schwandorf	Dachelhofen	351	584
109	Schwandorf	Dachelhofen	966	589
26N (O6)	Schwandorf	Krondorf	507	503
17N (O6)	Schwandorf	Krondorf	67	507
17N (O6)	Schwandorf	Krondorf	67	508
5N (O6)	Schwandorf	Gögglbach	177/4	569
5N (O6)	Schwandorf	Gögglbach	177/3	576

Anlage 2: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

**§ 44
Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungs- berechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.